

**Politische Leitlinie des Staatssekretärs für Inneres und
Königreichsbeziehungen vom Nr. WJZ zur Änderung der
Politischen Leitlinie zur Erstattung der Kosten für erdbebensichere
Industrie in Groningen 2023 im Zusammenhang mit einer Anpassung der
Arbeitsmethode für die Bewertung von Industrieanlagen und -gebäuden
sowie einigen anderen Anpassungen**

Der Staatssekretär für Inneres und Königreichsbeziehungen,

Gestützt auf Artikel 13ba des Befristeten Gesetzes für Groningen [Tijdelijke wet Groningen] und Artikel 4:81 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes [Algemene wet Bestuursrecht];

Erlässt hiermit Folgendes:

ARTIKEL I

Die Politische Leitlinie zur Erstattung der Kosten für erdbebensichere Industrie in Groningen 2023 [Beleidsregel vergoeding kosten aardbevingsbestendige industrie Groningen 2023] wird wie folgt geändert:

A

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Folgende Definitionen werden in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

Gestaltungsgrundlage: Feststellung der Ausgangssituation der zu bewertenden Industrieanlage oder des zugehörigen funktional verbundenen Gebäudes, indem die Ausgangspunkte und Annahmen festgelegt werden, die für die Bewertung des Objekts zu verwenden sind;

Ergänzende Überprüfung 2024: Ergänzung des umfassenden Überprüfungsrahmens, um Unternehmen mit Industrieanlagen oder -gebäuden, die sich zum 1. Oktober 2023 an einem Standort befinden, an dem die maximale Bodenbeschleunigung 0,05 g oder höher ist, eine maßgeschneiderte Bewertung bereitzustellen, die der maximalen Bodenbeschleunigung an dem Standort entspricht, an dem sich das betreffende Unternehmen befindet;

2. In der Definition des Ministers wird „Minister für Wirtschaft und Klimapolitik“ durch „Minister für Inneres und Königreichsbeziehungen“ ersetzt.
3. Die Definition der Prozessbeschreibung erhält folgende Fassung:

Prozessbeschreibung: Leitfaden für Erdbebensicherheit der Industrie, Prozessbeschreibung der umfassenden Bewertung für Phase 1, Phase 2 und Phase 3 [Handreiking Aardbevingsbestendigheid Industrie, Procesbeschrijving uitgebreide beoordeling Fase 1, Fase 2 en Fase 3], 2. Dezember 2024, Witteveen und Bos;

4. Die Definition des Zeitraums wird gestrichen, wobei das Semikolon am Ende der Definition der Standardmethode für Lagertanks durch einen Punkt ersetzt wird.

B

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

a. Unternehmen, die:

1°. die in Artikel 5.4 und dem dazugehörigen Anhang VII genannten Tätigkeiten durchführen, mit Ausnahme von Teil A Abschnitte 4, 5 und 11, Teil B Abschnitte 3 und 4, Teil C, Teil D Abschnitt 1 und Teil E Abschnitte 1 und 13 des Erlasses über die Umweltqualität [Besluit kwaliteit leefomgeving];

2°. Betriebe mit einer Anlage gemäß Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334, 2010) errichten oder betreiben;

3°. Betriebe, für die Kapitel 2 Abschnitt 2 des Arbeitsschutzerlasses [Arbeidsomstandighedenbesluit] gilt, einrichten oder betreiben;

4°. Betriebe, in denen gefährliche Stoffe in Mengen gelagert werden, die einen Schwellenwert gemäß Anhang 1 der Verordnung über die provinciale Risikokarte [Regeling provinciale risicokaart] überschreiten, einrichten oder betreiben;

C

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. Die Angabe „1.“ wird gestrichen.
- b. „in dem zum Zeitpunkt der Antragstellung verwendeten Zeitraum“ wird ersetzt durch „bei der Durchführung der in den Artikeln 4a, 5, 7, 11a, 12, 14, 19 und 22 genannten Bewertung oder bei der Ergreifung der in den Artikeln 9 und 16 genannten Maßnahmen“;

2. Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

D

Nach Abschnitt 2.1.3 wird ein Abschnitt mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Abschnitt 2.1.3a Ergänzende Überprüfung 2024

Artikel 4a Erstattung für eine Risikoanalyse gemäß der Ergänzenden Überprüfung 2024

Auf Antrag gewährt der Minister einem Unternehmen eine Erstattung für die Durchführung der Ergänzenden Überprüfung 2024 gemäß der Prozessbeschreibung, wenn sich das Unternehmen an einem Standort befindet, an dem die maximale Bodenbeschleunigung seit dem 1. Oktober 2021 mindestens 0,05 g beträgt, berechnet und bestimmt in einem Wiederholungsintervall von 475 Jahren.

Artikel 4b. Antrag auf Erstattung für die Ergänzende Überprüfung 2024

Ein Antrag auf Erstattung gemäß Artikel 4b ist nach Abschluss der dort genannten Tätigkeiten zu stellen und muss Folgendes enthalten:

- a. einen Überblick über die tatsächlichen Kosten, die bei der Durchführung der Tätigkeiten angefallen sind;
- b. eine öffentliche Zusammenfassung der Ergebnisse der Ergänzenden Überprüfung 2024;
- c. eine Erklärung der Technischen Universität Delft, dass die Ergänzende Überprüfung 2024 in Übereinstimmung mit der Prozessbeschreibung durchgeführt wurde; und
- d. eine Erklärung des Antragstellers, dass er damit einverstanden ist, dass der Minister die mit dem Antrag vorgelegten Informationen und die im Bescheid über die Gewährung der Erstattung enthaltenen Informationen der Niederländischen Erdölgesellschaft [Nederlandse Aardolie Maatschappij] B.V. im Zusammenhang mit ihrer Zahlungsverpflichtung übermittelt.

E

In Artikel 7 wird „Designbasis“ durch „Gestaltungsgrundlage“ ersetzt.

F

In Artikel 11 wird „Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c“ durch „Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Eingangspassus und unter Nummer 1, 2 oder 3“ ersetzt.

G

Nach Abschnitt 2.2.3 wird ein Abschnitt mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Abschnitt 2.2.3a Ergänzende Überprüfung 2024

Artikel 11a Erstattung für eine Risikoanalyse gemäß der Ergänzenden Überprüfung 2024

Auf Antrag gewährt der Minister einem Unternehmen eine Erstattung für die Durchführung der Ergänzenden Überprüfung 2024 gemäß der Prozessbeschreibung, wenn sich das Unternehmen an einem Standort befindet, an dem die maximale Bodenbeschleunigung seit dem 1. Oktober 2021 mindestens 0,05 g beträgt, berechnet und bestimmt in einem Wiederholungsintervall von 475 Jahren.

Artikel 11b. Antrag auf Erstattung

Ein Antrag auf Erstattung gemäß Artikel 11b ist nach Abschluss der dort genannten Tätigkeiten zu stellen und muss Folgendes enthalten:

- a. einen Überblick über die tatsächlichen Kosten, die bei der Durchführung der Tätigkeiten angefallen sind;
- b. eine öffentliche Zusammenfassung der Ergebnisse der Ergänzenden Überprüfung 2024;
- c. eine Erklärung der Technischen Universität Delft, dass die Ergänzende Überprüfung 2024 in Übereinstimmung mit der Prozessbeschreibung durchgeführt wurde; und
- d. eine Erklärung des Antragstellers, dass er damit einverstanden ist, dass der Minister die mit dem Antrag vorgelegten Informationen und die im Bescheid über die Gewährung der Erstattung enthaltenen Informationen der Niederländischen Erdölgesellschaft [Nederlandse Aardolie Maatschappij] B.V. im Zusammenhang mit ihrer Zahlungsverpflichtung übermittelt.

H

In Artikel 18 wird „Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d“ durch „Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Eingangspassus und unter Nummer 4“ ersetzt.

I

In Artikel 21 wird „Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d“ durch „Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Eingangspassus und unter Nummer 4“ ersetzt.

J

In Artikel 24 wird „Artikel 5, 7, 9, 12, 16, 19 und 22“ durch „Artikel 4a, 5, 7, 9, 11a, 12, 16, 19 und 22“ ersetzt.

L

In Artikel 25 wird „Artikel 6 Buchstabe b, Artikel 8 Buchstabe b und Artikel 10 Buchstabe b“ durch „Artikel 4b Buchstabe b, Artikel 6 Buchstabe b, Artikel 8 Buchstabe b, Artikel 10 Buchstabe b und Artikel 11b Buchstabe b“ ersetzt.

M

In Artikel 26 wird „Artikel 5, 7, 9, 12, 14, 16, 19 oder 22“ jeweils durch „Artikel 4a, 5, 7, 9, 11a, 12, 16, 19 und 22“ ersetzt.

ARTIKEL II

Diese Politische Leitlinie tritt am Tag nach dem Datum ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Diese Politische Leitlinie wird zusammen mit ihrer Begründung im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Den Haag,

Der Staatssekretär für Inneres und Königreichsbeziehungen – Entschädigungen für
Groningen,

BEGRÜNDUNG

I. ALLGEMEINES

Ziel und Hintergrund

Die Gewinnung von Gas aus dem Groningen-Feld hat in Groningen und Nord-Drenthe zu einer Seismizität geführt, die ein Sicherheitsrisiko für Industriegebäude und -anlagen darstellen kann. Industrieunternehmen führen daher Studien über ihre Erdbebensicherheit durch und ergreifen gegebenenfalls Maßnahmen zur Schadensbegrenzung. Auf der Grundlage der Politischen Leitlinie zur Erstattung der Kosten für erdbebensichere Industrie in Groningen 2023 (im Folgenden: die Politische Leitlinie) können diese Unternehmen für die Kosten entschädigt werden. Ein Unternehmen hat Anspruch auf Erstattung, wenn es sich an einem Standort befindet, an dem die maximale Bodenbeschleunigung (im Folgenden: PGA) 0,05 g oder mehr beträgt. Mit dem NEN-Webtool¹ kann ein Unternehmen den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Zeitraum auswählen, um zu überprüfen, ob sich das Unternehmen an einem solchen Standort befindet.

Im Jahr 2020 hat die staatliche Bergbauaufsicht [Staatstoezicht op de Mijnen] (im Folgenden: SodM) basierend auf dem geschätzten Rückgang der Seismizität in Groningen im Zusammenhang mit dem schrittweisen Ausstieg aus der Gasgewinnung im Groningen-Feld prognostiziert, dass der sechste und zugleich letzte Zeitraum am 1. Oktober 2023 beginnen könnte.² Auf der Grundlage der PGA müsste ein erheblicher Teil der Unternehmen gemäß der mit diesem Zeitraum verbundenen Seismizität keine Bewertung für Erdbebenrisiken mehr durchführen.

Im Januar 2023 bat der Staatssekretär für Wirtschaft und Klimapolitik (im Folgenden: WKP) das Beratungsgremium für Sicherheit in Groningen [Adviescollege Veiligheid Groningen] (im Folgenden: ACVG) um eine Stellungnahme zur Anwendung des Zeitraums 6 (im Folgenden: Z6) ab dem 1. Oktober 2023 für Industrieanlagen. Am 22. August letzten Jahres empfahl das ACVG, für die Industrie den zu diesem Zeitpunkt geltenden Zeitraum 5 (im Folgenden: Z5) vorübergehend beizubehalten³, da die erwartete seismische Bedrohung, wie sie laut ACVG für 2020 prognostiziert wurde, nicht mit den neuesten Erkenntnissen wie etwa aus der Seismischen Bedrohungs- und Risikoanalyse [Seismische Dreigings- en Risicoanalyse] übereinstimmt. Außerdem laufen noch Seismizitätsstudien, die von der SodM in Auftrag gegeben wurden, da die Anzahl der Erdbeben seit 2020 höher war als die durchschnittliche Erwartung. Der Staatssekretär für WKP folgte diesem Rat.

Da die Empfehlung von der Prognose abweicht, dass Z6 am 1. Oktober 2023 begonnen hätte, empfahl das ACVG, Unternehmen unter schwerwiegenden Umständen und in enger Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden maßgeschneiderte Lösungen anzubieten, bis die Umstellung auf Z6 gerechtfertigt ist. Das ACVG hat die Auslegung der Möglichkeit für maßgeschneiderte Lösungen an WKP und den Ausführenden der Politischen Leitlinie, den Nationalen Koordinator Groningen [National Coordinator Groningen] (im Folgenden: NCG), delegiert.

¹ www.seismischekrachten.nen.nl.

² Zeitraum 4 (1.10.2020 bis 30.9.2021), Zeitraum 5 (1.10.2021 bis 30.9.2023) und Zeitraum 6 (1.10.2023 bis 30.9.2029).

³ Adviescollege Veiligheid Groningen. *Beratender Bericht „Anwendung des Zeitraums 6“* [„Toepassing tijdvak 6“] einschließlich Anhänge. 18. August 2023.

Basierend auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zur maximalen Bodenbeschleunigung an den Standorten der Unternehmen hat das Ingenieurbüro Witteveen & Bos im Auftrag des NCG drei Bewertungsmethoden entwickelt, um den Überprüfungsrahmen in der Politischen Leitlinie angesichts der Situation, dass Z5 vorerst anwendbar bleibt, zukunftssicher zu machen. Das Endergebnis, die *Ergänzende Überprüfung 2024*, die als Ergänzung zur umfassenden Bewertung in der Politischen Leitlinie dient. Die *Ergänzende Überprüfung 2024* wurde zum Leitfaden Teil 1 Prozessbeschreibung⁴ (im Folgenden: die Prozessbeschreibung) hinzugefügt, der Industrieunternehmen die erforderlichen Instrumente an die Hand gibt, um die Schritte im Bewertungsprozess zu dokumentieren.

Inhalt

Ein Unternehmen, das sich zum 1. Oktober 2023 an einem Standort mit einer maximalen Bodenbeschleunigung (PGA) von 0,05 g oder mehr befindet, hat im Rahmen der Ergänzenden Überprüfung 2024 die Wahl zwischen drei separaten Arbeitsmethoden:

1. **Angleichung an den Überprüfungsrahmen der chemischen Industrie in Bezug auf PGS 6.** Unternehmen, die sich an einem Standort mit oder unter dem Schwellenwert von 0,05 g befinden. Sie erhalten die Möglichkeit, Elemente des Überprüfungsrahmens für Erdbebenrisiken für die chemische Industrie nach der gebräuchlicheren Arbeitsmethode ohne besondere Erdbebenrisiken gemäß Leitlinie 6 der Publikationsreihe über gefährliche Stoffe [Publicatierreeks Gevaarlijke Stoffen] (im Folgenden: PGS 6) zu verwenden.
2. **Anwendung der Auswahlmethodik Schritt II als maßgeschneidertes Instrument für die vereinfachte Phase-1-Analyse.**
Er gibt die qualitative Risikoanalyse (Phase 1), dass ein Unternehmen einem Erdbebenrisiko ausgesetzt sein kann, wird eine semiquantitative Analyse (Auswahlmethodik Schritt II) durchgeführt, um zu beurteilen, ob eine quantitative Risikoanalyse tatsächlich erforderlich ist (Phase 2). Die Auswahlmethodik Schritt II wird als Alternative zu einer vollständigen Phase-1-Studie für eine vereinfachte qualitative/semiquantitative Bewertung verwendet. Auf diese Weise wird gezielt festgestellt, ob Untersuchungen und/oder Maßnahmen in Bezug auf das tatsächliche Risiko verhältnismäßig sind.
3. **Verwendung früherer Bewertungen (Phase 1 oder 2) nach dem Prinzip ähnlicher Anlagen.** Wenn ein Unternehmen eine große Anzahl ähnlicher Anlagen im Erdbebengebiet Groningen betreibt und/oder ähnliche Anlagen vorhanden sind (Referenzen), erhält das Unternehmen die Möglichkeit zu belegen, dass die zu bewertende Anlage ein ähnliches oder niedrigeres Risikoprofil aufweist als die Referenz.

Genau wie bei der Überprüfung gemäß den anderen Überprüfungsrahmen in der Prozessbeschreibung muss ein Unternehmen immer begründen, warum und in welcher Weise die gewählte Arbeitsmethode für seine spezifische Situation geeignet ist.

II. ARTIKEL

⁴ Leitfaden für Erdbebensicherheit der Industrie – Teil 1: Prozessbeschreibung der umfassenden Bewertung für Phase 1, Phase 2 und Phase 3.

Artikel I

Teil A

Der Begriff „Basis of Design“ wird aus Gründen der Verständlichkeit der Politischen Leitlinie definiert.

Darüber hinaus wird die „Ergänzende Überprüfung 2024“ definiert. Dieses Verfahren für die Risikoanalyse und die damit verbundenen Maßnahmen ergibt sich aus der Prozessbeschreibung, und mit dieser Änderung der Politischen Leitlinie wurde in den Abschnitten 2.1.3a und 2.2.3a die Möglichkeit einer Kostenerstattung im Rahmen dieses Verfahrens hinzugefügt.

Außerdem fällt diese Politische Leitlinie in den Zuständigkeitsbereich des Ministers für Inneres und Königreichsbeziehungen. Die Definition wurde entsprechend angepasst.

Darüber hinaus wurde die Definition der Prozessbeschreibung so angepasst, dass sie mit der neuesten Fassung des Dokuments übereinstimmt, das die Ergänzende Überprüfung 2024 enthält.

Ferner wurde die Definition des Begriffs „Zeitraum“ gestrichen. Auf Anraten des Beratungsgremiums für Sicherheit in Groningen wird der Zeitraum 5 verwendet, und es wird nicht zum Zeitraum 6 übergegangen. Damit sind der Verweis auf Zeiträume und die damit verbundenen Zeitbestimmungen für die aktuelle Arbeitsweise nicht mehr zutreffend.

Teil B:

Mit Inkrafttreten des Umwelt- und Planungsgesetzes [Omgevingswet] wurde der Erlass über die externe Sicherheit von Anlagen [Besluit externe veiligheid inrichtingen] in den Erlass über die Umweltqualität aufgenommen. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a verwies hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Politischen Leitlinie auf den Erlass über die externe Sicherheit von Anlagen. Dies wurde mit der vorliegenden Änderung durch einen Verweis auf den Erlass über die Umweltqualität angepasst. In Anhang VII des Erlasses über die Umweltqualität wurde untersucht, welche Kategorien von Tätigkeiten zuvor aufgrund des Erlasses über die externe Sicherheit von Anlagen unter die Politische Leitlinie fielen. Auf dieser Grundlage wurden einige Kategorien von Tätigkeiten aus Anhang VII des Erlasses über die Umweltqualität ausgeschlossen.

Teil C

Artikel 3 wurde geändert, weil von der Zeiträumssystematik abgewichen wird, indem der Zeitraum 5 auf unbestimmte Zeit weiterhin gilt. Für die Feststellung, ob ein Unternehmen für eine Erstattung in Betracht kommt, ist jedoch nach wie vor entscheidend, wie hoch die Bodenbeschleunigung ist, die zum Zeitpunkt der Durchführung der Bewertung angewendet wurde. Dies spiegelt sich nun im geänderten Artikel 3 wider. Die Unterscheidung zwischen dem für Neubauten zu verwendenden Zeitraum und dem für Bestandsbauten zu verwendenden Zeitraum ist daher ebenfalls nicht mehr relevant. Diese Unterscheidung wurde aus der Politischen Leitlinie gestrichen, indem Absatz 2 gestrichen wurde. Absatz 3 erlischt ebenfalls, da der 1. Oktober 2024 verstrichen ist und diese Ausnahme zudem aufgrund der Änderung von Absatz 1 nicht mehr relevant ist.

Teil D

Teil D enthält den neuen Abschnitt 2.1.3a. Dieser Abschnitt bietet dem NCG die Möglichkeit, einem Unternehmen eine Erstattung für die Durchführung einer Bewertung auf der Grundlage der Ergänzenden Überprüfung 2024 in Bezug auf Bestandsbauten zu zahlen. Weitere Informationen zur Ergänzenden Überprüfung 2024 finden sich im allgemeinen Teil der Begründung.

Teile E und F

Die Teile E und F betreffen redaktionelle Änderungen.

Abschnitt G

Teil G enthält den neuen Abschnitt 2.2.3a. Dieser Abschnitt bietet dem NCG die Möglichkeit, einem Unternehmen eine Erstattung für die Durchführung einer Bewertung auf der Grundlage der Ergänzenden Überprüfung 2024 in Bezug auf Neubauten zu zahlen. Weitere Informationen zur Ergänzenden Überprüfung 2024 finden sich im allgemeinen Teil der Begründung.

Teile H und I

Die Teile H und I betreffen redaktionelle Änderungen.

Teile J, K und L

Aufgrund der Hinzufügung der Abschnitte 2.1.3a und 2.2.3a zum Zwecke der Erstattung für die Ergänzende Überprüfung 2024 müssen die Verweise in den Artikeln 24, 25 und 26 angepasst werden.

Der Staatssekretär für Inneres und Königreichsbeziehungen – Entschädigungen für Groningen,